

OBERGERICHT

## HIV-Ansteckung anders qualifizieren

*Anwendung der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts*

**2013 hat das höchste Schweizer Gericht erstmals entschieden, eine HIV-Ansteckung sei nicht per se eine lebensgefährliche Körperverletzung. Auslöser für diese Rechtsprechung war ein Zürcher Fall - über den das Obergericht erneut befunden hat.**

BRIGITTE HÜRLIMANN

2003 hat ein damals 35-jähriger Mann seinen deutlich älteren Partner mit dem HI-Virus infiziert - nachdem er ihm zuvor wider besseren Wissens angegeben hatte, HIV-negativ zu sein, und auf ungeschütztem Verkehr bestanden hatte. Diese Ansteckung beschäftigt seit einigen Jahren die Gerichte, und der Fall hat 2013 das Bundesgericht dazu gebracht, seine bisherige strenge Rechtsprechung zur HIV-Übertragung zu ändern. Im Urteil 6B\_337/2012 vom 19. März 2013 erkannte das höchste Schweizer Gericht zum ersten Mal, eine HIV-Infektion sei nicht zwingend als lebensgefährliche Körperverletzung zu qualifizieren, weil dank den medizinischen Fortschritten nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Tode des Infizierten gerechnet werden müsse. Eine HIV-Ansteckung bleibe jedoch eine Körperverletzung, je nach den Umständen eine schwere oder eine einfache.

Die geänderte Auffassung des Bundesgerichts hat dazu geführt, dass der Zürcher Fall zurück ans Obergericht kam und dort von der II. Strafkammer unter neuem Blickwinkel geprüft werden musste. Das Gericht liess deshalb ein medizinisches Gutachten erstellen, das über den aktuellen Forschungsstand in Sachen HIV-Ansteckung und Verlauf der Erkrankung, über die Behandlungsmöglichkeiten sowie deren Folgen Auskunft gibt; zudem sollte der Forschungsstand im Zeitpunkt der Infektion, also 2003, dargestellt werden. Neben diesem Gutachten holte das Obergericht von den beiden Ärzten, die den Infizierten behandeln, Informationen über dessen Gesundheitszustand und Krankheitsverlauf ein; der Patient hatte die Ärzte vom Berufsgeheimnis entbunden.

Aufgrund all dieser Kenntnisse und in Anwendung einer objektivierten Beurteilung kommt das Obergericht zum Schluss, im konkreten Fall liege eine schwere Körperverletzung im Sinne der Generalklausel von Artikel 122 Absatz 3 des Strafgesetzbuches vor: also eine schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen. Trotz Fehlen einer Lebensgefahr, so das Obergericht, sei der Betroffene von einer unheilbaren Krankheit angesteckt, die ihn zur lebenslangen Einnahme von Medikamenten zwingt, was mit Nebenwirkungen verbunden sei. Der Infizierte müsse sich konstant und regelmässig ärztlich untersuchen lassen und diszipliniert die Mittel einnehmen. Bis heute bedeute eine HIV-Infektion zudem «eine erhebliche

Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und Lebensweise eines Betroffenen und zahlreiche Einschränkungen in seinem Privat- und Berufsleben».

Das Obergericht erwähnt, dass nach wie vor HIV-Infizierte in gewisse Länder nicht einreisen dürfen, keine Aufenthaltsbewilligung bekommen oder Schwierigkeiten haben, eine Lebensversicherung abzuschliessen. Die Infizierung könne zu psychischen Problemen und Depressionen führen, was im konkreten Fall geschehen sei. Der Beschuldigte wird neu mit einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren bestraft: wegen schwerer Körperverletzung und Verbreitens einer menschlichen Krankheit.

Urteil SB130132 vom 29. 6. 15, noch nicht rechtskräftig.